

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutsche Post AG (AEB)

Stand 01.10.2016

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden AEB gelten für alle Verträge zur Deckung des Bedarfs an Sachgütern und sonstigen Leistungen. Schriftlich getroffene abweichende Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Wahrnehmung von vertraglichen Rechten oder die Erfüllung von Vertragspflichten durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der auftragnehmereigenen Bedingungen.

2 Bestellungen

Mit dem Vertragsabschluss erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in vorhandene Pläne und Leistungsbeschreibungen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für diesen keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über derartige Fehler in Kenntnis setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3 Mengenrabatte, Vertragsänderungen, Unterauftrag

- 3.1 Bei der Berechnung von Mengenrabatten und sonstigen Preisnachlässen werden die Umsätze berücksichtigt, die der Auftragnehmer mit allen Organisationseinheiten des Konzerns Deutsche Post DHL Group tätigt.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird Wünschen des Auftraggebers nach Änderung der bestellten Sachgüter oder sonstigen Leistungen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht nach Vertragsschluss nachkommen, soweit dies für ihn zumutbar ist und ein Einvernehmen über etwaige Preisänderungen hergestellt wird.
- 3.3 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist die Weitergabe des Auftrags oder seiner wesentlichen Teile an Dritte (Subunternehmer) nicht zulässig.

4 Preise

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

Die vereinbarten Preise (ohne Umsatzsteuer) sind Festpreise. Nachforderungen sind nicht zulässig. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Kosten abgegolten, die bis zur Vertragserfüllung anfallen (z.B. für Verpackung, Transport, Versicherung, Verzollung, Montage, Verbrauchssteuern). Die Umsatzsteuer wird mit dem am Tag ihres Entstehens geltenden Steuersatz berechnet.

5 Versand

- 5.1 Ist der Versand mit einem Unternehmen möglich, das zum Konzern Deutsche Post DHL Group gehört, so ist dieser Beförderungsweg zu nutzen.
- 5.2 Beauftragt der Auftragnehmer entgegen dieser Bestimmung ein Transportunternehmen, das mit Organisationseinheiten des Konzerns Deutsche Post DHL Group konkurriert, so kann die Annahme des Transportguts abgelehnt werden. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag fristlos zu lösen bzw. sonstige Ansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche - geltend zu machen.
- 5.3 Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. Die Lieferung muss darin genau nach Art und Menge bezeichnet sein. Die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers, die auftragserteilende bzw. bei Rahmenverträgen die abrufende Stelle, ferner die Materialnummer(n) sowie die Lieferanschrift müssen aus dem Lieferschein erkennbar sein.

- 5.4 Sollte die Annahme einer nicht vertragsgemäßen Lieferung verweigert werden, erfolgt die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

6 Verpackung

- 6.1 Die Verpackung ist möglichst umweltfreundlich zu wählen. Sie muss leicht entfernbar und entsorgbar sein.
- 6.2 Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung ergibt sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht des Auftragnehmers ist der Ort der Übergabe der Ware.
- 6.3 Die Verwendung von Einwegpaletten ist unzulässig.
- 6.4 Unbeschadet der für den Transport geltenden Versandbedingungen gilt: Die Verpackung ist so zu gestalten, dass Belastungen, die beim Transport auftreten, nicht zur Beschädigung des Liefermaterials führen. Hierbei ist eine Fallbelastung von ca. 1,0 m zu berücksichtigen.

Die eingesetzten Verpackungsmittel haben zu gewährleisten, dass Versandgebinde als Voraussetzung für rationelle Lagernutzung stapelbar sind und auch bei Lagerung als untere Gebinde formstabil bleiben und nicht beschädigt werden.

Die Versandgebinde/-kartons sind mit ausreichend festen Verschlussmitteln gegen selbstständiges Öffnen des Gebindes zu sichern.

Zur Kennzeichnung sind die Versandgebinde/-kartons mit Materialnummer, Materialbezeichnung und Stückzahl des Versandgebindeinhalts zu kennzeichnen. Bei Stapelung muss diese Kennzeichnung für jedes Gebinde erkennbar sein.

Soweit Palettenversand vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung auf Europaletten entsprechend DIN 15 146. Zur Gewährleistung einer rationellen Raumauslastung sind die Anliefergebinde unter Beachtung des maximalen Europalettengesamtgewichts im Europaletten-Standard CCG1 (800x1200x900mm) und CCG2 (800x1200x1800mm) zu stapeln.

Soweit Lieferungen für das Zentrallager Post (ZLP) vorgesehen sind, müssen folgende Verpackungsmaße eingehalten werden: Das Gewicht pro Einzelgebilde/-karton darf 31,5 kg nicht überschreiten. Die Anliefergebilde (Umkartons) dürfen im Fall der Einlagerung in die Durchlaufregalanlage die Maße von 570x370x220mm (LxBxH) nicht überschreiten. Als Palettenhöhe ist grundsätzlich der Europaletten-Standard CCG1 (maximale Ladehöhe 900mm) zu wählen, deren Palettengesamtgewicht auf maximal 600 kg pro Palette zu begrenzen ist.

7 Lieferfristen/-termine

- 7.1 Die vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen/-termine sind verbindlich.
- 7.2 Sollte der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden können, ist die vertragsschließende bzw. bei Rahmenverträgen die abrufende Stelle unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 7.3 Durch die Entgegennahme der schuldhaft verzögerten Lieferung/Leistung verzichtet der Auftraggeber nicht auf etwaige Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen.

8 Rechnungen

- 8.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen nach erfolgter Ablieferung bzw. Leistung an die vom Auftraggeber angegebene Stelle zu übersenden. Die Rechnung muss dieselben Angaben enthalten wie der Lieferschein (Ziffer 5.3 Satz 3); dies sind: die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers, die auftragerteilende bzw. bei Rahmenverträgen die abrufende Stelle, ferner die Materialnummer(n) sowie die Lieferanschrift.

- 8.2 Die Rechnung muss des Weiteren die in § 14 Umsatzsteuergesetz genannten Angaben enthalten. Anfallende Umsatzsteuer ist unter Angabe des jeweiligen Steuersatzes auszuweisen.
- 8.3 Im Falle der innergemeinschaftlichen Lieferung muss die Rechnung des Auftragnehmers zusätzlich zu den ansonsten erforderlichen Angaben die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Auftragnehmers und des Auftraggebers sowie einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung enthalten.
- 8.4 Bei Rechnungen für Abschlags- und Vorauszahlungen gilt Ziffer 8.2 entsprechend.

9 Rechnungsbeilegung, Forderungsabtretung

- 9.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt mit Banküberweisung bzw. mit Scheck – soweit nichts anderes vereinbart ist - nach 30 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt nach Vorlage der vereinbarten Unterlagen sowie Eingang der vollständigen, prüfbareren Rechnung.
- 9.2 Die Abtretung einer vertraglichen Forderung des Auftragnehmers ist gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn der Auftragnehmer dies der rechnungsbearbeitenden Stelle (vgl. Ziffer 8.1 Satz 1) auf der Rechnung mit folgenden Angaben anzeigt: Name, Anschrift und Kontonummer des neuen Gläubigers und Datum der Wirksamkeit der Abtretung (vorbehaltlich § 407 BGB).

10 Ausführung der Leistung, Mängelansprüche und Verjährung

- 10.1 Alle vom Auftragnehmer gelieferten Sachgüter/erbrachten Leistungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden.
- 10.2 Der Auftragnehmer stellt des Weiteren sicher, dass er und seine Subunternehmer - soweit anwendbar - die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiegesetz), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz, einhalten. Der Auftragnehmer versichert, dass er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen diese oder andere gesetzliche Verpflichtungen (soweit auf ihn bereits anwendbar) im Bereich von Lohnzahlungen behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde, insbesondere in diesem Zusammenhang nicht von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen worden ist. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls solche Verstöße bzw. Ausschlüsse während der Vertragslaufzeit auftreten sollten. Ferner schließt der Auftragnehmer gleichlautende oder zumindest sinnge-mäße Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern und zahlt diesen Vergütungen, die eine Zahlung des Mindestlohnes an ihre Arbeitnehmer ermöglichen.
- 10.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insbesondere auf erstes schriftliche Anfordern gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers gegen das Tarifautonomiegesetz frei. Dritte im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers.

Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich rechtlichen Ansprüchen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers gegen das Tarifautonomiegesetz geltend gemacht werden.

Von der vorgenannten Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten.

- 10.4 Der Auftragnehmer erstellt im Rahmen seiner wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten die vertraglich vereinbarten Produkte und Leistungen möglichst umweltfreundlich.
- 10.5 Bei Lieferung mangelhafter Ware oder Erstellen eines mangelhaften Werks stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- 10.6 Mangelhafte Ware kann auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgesandt werden.

- 10.7 Die Mängelansprüche verjähren, sofern der Auftragnehmer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, mit Ablauf von 2 Jahren nach Ablieferung bzw. Werksabnahme der Sachgüter oder der sonstigen Leistung.
- 10.8 Soweit § 377 HGB Anwendung findet, ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Werktagen, gerechnet ab Ablieferung bzw. ab Entdeckung eines zunächst nicht erkennbaren Mangels, abgesandt ist.

11 Schutzrechte

Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche gelieferten Sachgüter und sonstigen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er wird den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern frei von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen stellen und alle Kosten tragen, die aus etwaigen entsprechenden Verletzungen entstehen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers beruhen.

12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort der Empfangsstelle (Lieferanschrift) bzw. der Ort der Leistungserbringung.

13 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber darf das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

- der Auftragnehmer und ggf. seine Subunternehmer für die Vertragserfüllung Arbeitnehmer einsetzen, die keine behördlich geforderte Arbeitserlaubnis besitzen, oder
- der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer die für die Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer nicht nach den gesetzlichen Mindestlohnregelungen vergütet, oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt worden ist, oder
- eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien - die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers schließen lassen - vorliegt, wie z. B. fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern, Darlehenskündigung einer finanzierenden Bank, Verlangen von Forderungsverzichten oder Rangrücktritten gegenüber einem oder mehreren Gläubigern bzw. Gesellschaftern, oder
- der Auftragnehmer bzw. einer seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen eine schwere Verfehlung i.S.v. Ziffer 14 dieser AEB begeht, oder
- zwischen dem Auftragnehmer bzw. einem Subunternehmer und einem Unternehmen, das mit einem zum Konzern Deutsche Post DHL Group gehörenden Unternehmen konkurriert, eine Verbindung im Sinne des § 15 AktG hergestellt wird.

14 Integritätsklausel

- 14.1 Die Vertragsparteien werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um schwere Verfehlungen gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht auszuschließen. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Begehungsform (Täterschaft oder Teilnahme), insbesondere Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, Gewinnaufschläge, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstands Zahlungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an Wettbewerber, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen oder sonstige Verstöße gegen die kartellrechtlichen Kernbeschränkungen (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen) (jeder vorgenannte Verstoß eine „Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung“).
- Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass des Beschaffungsprozesses oder ohne Bezug dazu, aber in Bezug auf den relevanten Markt nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als pauschalierten Scha-

denersatz 15% des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in anderer Höhe entstanden ist und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt.

- 14.2 Wenn der Auftragnehmer eine Abrede über eine Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung getroffen hat, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Mitteilungen an Wettbewerbsbehörden hinsichtlich des von der Abrede betroffenen Marktes, insbesondere etwaige Kronzeugenanträge, Bonusanträge und Vergleichsdokumente je nebst Anlagen in Kopie zu übergeben, soweit verwaltungsrechtlich zulässig. Die Übergabe hat unverzüglich, spätestens binnen vier Wochen nach bestandskräftigem Abschluss eines Bußgeldverfahrens der jeweiligen Wettbewerbsbehörde bzw. nach rechtskräftigem Abschluss eines sich daran anschließenden Gerichtsverfahrens gegen die Entscheidung der jeweiligen Wettbewerbsbehörde, zu erfolgen.
- 14.3 Die Regelungen dieser Ziffer 14 gelten auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

15 Vertraulichkeit

- 15.1 Der Auftragnehmer hat Verschwiegenheit über interne Vorgänge und Einrichtungen des Auftraggebers zu wahren, soweit diese nicht offenkundig sind. Außerdem hat er das Postgeheimnis sowie die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Verschwiegenheit bezieht sich insbesondere auch auf erhaltene oder anderweit zur Kenntnis gelangte Unterlagen und sonstige Informationen. Ferner sorgt der Auftragnehmer dafür, dass auch seine Beschäftigten und die von ihm beauftragten Subunternehmer diese Pflichten erfüllen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen.
- 15.2 Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die einander mitgeteilten personenbezogenen Kommunikationsdaten vom jeweiligen Vertragspartner gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist.

16 Sonstiges

- 16.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet jedoch keine Anwendung.
- 16.2 Vertragssprache ist Deutsch. Werden Übersetzungen des Vertrages gefertigt, bleibt allein die deutsche Fassung maßgeblich.
- 16.3 Die abgeschlossenen Verträge bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen der Verträge sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann zwischen den Vertragsparteien so zu ersetzen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.